Update

Steuertraining
Band 2: Fachleute und Experten

Lösungen

Lehrmittelverlag

Auflage 2022

Aktualisierte Lösungen

Bei den ab 01.01.2026 herabladbaren Lösungen sind die bis zu diesem Datum erstellten Updates enthalten.

Freedownload ab unserer Homepage www.als-lehrmittelverlag.ch unter Downloads.

Rechte

© 2022 Sämtliche Rechte bei: ***als* Lehrmittelverlag GmbH**

Das Kopieren oder sonstige Verbreiten wie Veräussern, Verleihen usw. dieses Lehrmittels oder Teilen davon ist verboten. Ebenso ist es verboten, Lehrmittel mit gleichem oder ähnlichem Inhalt, Aufbau oder von ähnlicher äusserer Aufmachung zu produzieren oder auf den Markt zu bringen.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Inhalt

1. Updates Steuertraining Band 2, Stand 9. Oktober 2022. Bitte beachten Sie, dass die folgenden Korrekturen ab dem 9. Oktober 2022 bereits im Download der «Lösung Steuertraining Band 2» enthalten sind: 4

Aufgabe 2 Gewinnsteuer Verein 1.3.2 4
Aufgabe 3 Gewinnermittlung Ziffer 3.4. 1.3.2 4
Test 2 Juristische Personen und Beteiligte Teil 1 Ziffer 2.9 1.3.9 5

2. Updates Steuertraining Band 2, Stand 9. November 2022. Bitte beachten Sie, dass die folgenden Korrekturen ab dem 9. November 2022 bereits im Download der «Lösung Steuertraining Band 2» enthalten sind: 6

Aufgabe 15 Rentenleistungen 1.2.1 6
Aufgabe 18 Unterhaltsleistungen 1.2.1 6
Test 1 Aufgabe 1.2 und Aufgabe 1.3 1.2.5 6
Aufgabe 5 Sanierungsfälle Ziffer 5.2 und 5.4 1.3.4 7
Aufgabe 8 Verfahrensrecht gemischt mit Einkommensgrundlagen 1.5.1 8

3. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2024 9

4. Updates Steuertraining Band 2, Stand 01. Januar 2024 Bitte beachten Sie, dass die folgenden Korrekturen ab dem 01. Januar 2024 bereits im Download der «Lösung Steuertraining Band 2» enthalten sind: 11

Aufgabe 5 Steuerbare Einkünfte 1.2.1 11
Aufgabe 6 Aufnahme Erwerbstätigkeit der Ehefrau 1.2.1 11
Aufgabe 7 Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit 1.2.1 12
Aufgabe 8 Einkommensberechnung bei Pensionierung 1.2.1 13
Aufgabe 9 Tatsächliche Trennung 1.2.1 13
Aufgabe 13 Ertrag aus Beteiligung 1.2.1 14
Aufgabe 30 Bemessungsrechtliches 1.2.1 14
Aufgabe 3 Zuzug vom Ausland in die Schweiz 1.2.4 14
Aufgabe 12 Bemessungsrechtliches natürliche Personen 1.2.4 15
Aufgabe 5 Kapitaleinlageprinzip 1.3.2 16
Aufgabe 5 Sanierungsfälle 1.3.4 17
Aufgabe 1 Beteiligungsabzug 1.3.6 17
Aufgabe 3 Juristische Personen und Beteiligte 1.3.8 18
Test 1 Gewinnermittlung juristischer Personen 1.3.9 18
Test 3 Juristische Personen und Beteiligte Teil 2 1.3.9 18
Aufgabe 2 Verrechnungssteuer A – Z 1.4.1 19
Aufgabe 1 Einkommensberechnung im Todesfall 2.3 19
Aufgabe 4 Zweiverdienerabzug und Sozialabzüge 2.9 20
Aufgabe 5 Multiple Choice 2.9 21
Aufgabe 1 Einkommensberechnung 2.14 21
Aufgabe 16 Kapitaleinlageprinzip 2.15 21

5. Updates Steuertraining Band 2, Stand 30.04 2024 Bitte beachten Sie, dass die folgenden Korrekturen ab dem 30.04.2024 bereits im Download der «Lösung Steuertraining Band 2» enthalten sind: 22

6. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2025 23

7. Updates Steuertraining Band 2, Stand 01. Januar 2025 Bitte beachten Sie, dass die folgenden Korrekturen ab dem 01. Januar 2025 bereits im Download der «Lösung Steuertraining Band 2» enthalten sind: 25

Aufgabe 5 Steuerbare Einkünfte 1.2.1 25
Aufgabe 6 Aufnahme Erwerbstätigkeit der Ehefrau 1.2.1 25
Aufgabe 7 Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit 1.2.1 26
Aufgabe 8 Einkommensberechnung bei Pensionierung 1.2.1 27
Aufgabe 9 Tatsächliche Trennung 1.2.1 27
Aufgabe 15 Rentenleistungen 1.2.1 28
Aufgabe 30 Bemessungsrechtliches 1.2.1 28

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Aufgabe 3 Zuzug vom Ausland in die Schweiz 1.2.4 28
Aufgabe 12 Bemessungsrechtliches natürliche Personen 1.2.4 29
Test 3 Aufgabe 3.1 (Leibrenten) 1.2.5 30
Aufgabe 1 Einkommensberechnung im Todesfall 2.3 31
Aufgabe 4 Zweiverdienerabzug und Sozialabzüge 2.9 31
Aufgabe 5 Multiple Choice 2.9 32
Aufgabe 1 Einkommensberechnung 2.14 32
Test 2 Juristische Personen und Beteiligte Teil 1 1.3.9 33
Prüfungsserie 3 Aufgabe 1 2.3 33
Prüfungsserie 14 Aufgabe 1 2.14 34
7. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2026 35
8. Updates Steuertraining Band 2, Stand 01. Januar 2026 Keine Korrekturen 36

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

1. Updates Steuertraining Band 2, Stand 9. Oktober 2022. Bitte beachten Sie, dass die folgenden Korrekturen ab dem 9. Oktober 2022 bereits im Download der «Lösung Steuertraining Band 2» enthalten sind:

Aufgabe 2 Gewinnsteuer Verein 1.3.2

Die Gewinnsteuer beträgt 4,25% des Reingewinnes. Gewinne unter CHF 5‘000.-- werden nicht besteuert.

Im vorliegenden Fall hat der Verein eine Gewinnsteuer von CHF 3'400.--, also 4,25% von CHF 80‘000.--, zu entrichten (vgl. hiezu Art. 71 DBG).

Aufgabe 3 Gewinnermittlung Ziffer 3.4. 1.3.2

3.4 Berechnung des steuerbaren Gewinns 1.3.2

	TCHF	
Jahresgewinn	60	
• Aufrechnung unzulässiges Delkredere (Verbucht 1‘000; zulässig 5% von 4‘000 = 200)	+800	
• Aufrechnung Rückstellung Steuern zwecks neuer Berechnung	+1'800	
• Aufrechnung Erhöhung Rücklagen Forschungs- und Entwicklungskosten zwecks neuer Berechnung	+500	
• Aufrechnung freiwillige Leistungen (Zuwendungen) zwecks neuer Berechnung	+800	
Total (Steuerbarer Gewinn 100% + 20% Steuern +20% Forschungs- und Entwicklungskosten + 10% Freiwillige Leistungen	3'960	150%
Steuerbarer Gewinn	2’640	100%

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Test 2 Juristische Personen und Beteiligte Teil 1 Ziffer 2.9 1.3.9

2.9 1.3.9

2. Verlustverrechnung nach Art. 67 Abs. 1 DBG (Zahlen in TCHF):

Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahr 11
-900 +200	-200	-500	-400	-700	+200 -200	+100	+300	+700	+800	+500
-700 +100					0	-100				
-600 +300						0	-300			
-300	+200						0	-200		
	0	+500						+500 -500		
		0	+400					0	-400	
			0	+400					+400 -400	
				-300 +300					0	-300
-300	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200

Vom Verlust in der Steuerperiode Jahr 1 können 300 nicht mehr verrechnet werden (ausser mit echten Sanierungsgewinnen, vgl. Art. 67 Abs. 2 DBG). Der Gewinn der Steuerperiode (Jahr) 11 beläuft sich auf 200.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

2. Updates Steuertraining Band 2, Stand 9. November 2022. Bitte beachten Sie, dass die folgenden Korrekturen ab dem 9. November 2022 bereits im Download der «Lösung Steuertraining Band 2» enthalten sind:

Aufgabe 15 Rentenleistungen 1.2.1

Die AHV-Rente wird nach Art. 22 Abs. 1 DBG zu 100% besteuert. Die Renten der Pensionskassen werden ebenfalls nach Art. 22 Abs. 1 DBG zu 100% besteuert.

Von der Leibrente von CHF 5'000.- unterliegen nach Art. 22 Abs. 3 nur 40%, entsprechend CHF 2'000.-, der Einkommenssteuer. Die 40% entsprechen der durchschnittlichen, pauschalen Zinskomponente der Rente.

Berechnung des steuerbaren Einkommens (CHF):

Nettosalär der Ehegatten bis Pensionierung	28’000
AHV-Rente der Ehegatten pro rata temporis: 24'000 : 12 x 9 =	18’000
BVG-Rente des Ehepaars pro rata temporis: 23’000 : 12 x 9 =	17’250
Leibrente ab 1.1. der aktuellen Steuerperiode	2’000
Steuerbares Einkommen	65’250

Aufgabe 18 Unterhaltsleistungen 1.2.1

1. Für Petra sind diese Einkünfte steuerbar aufgrund von Art. 23 Bst. f DBG. Peter kann die Beträge als allgemeine Abzüge nach Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG geltend machen.
2. Die Kapitalleistung ist bei Petra steuerfrei (Vermögensanfall im Rahmen einer güterrechtlichen Auseinandersetzung nach Art. 24 Bst. a DBG). Peter kann keinen Abzug geltend machen.

Test 1 Aufgabe 1.2 und Aufgabe 1.3 1.2.5

Aufgabe 1.2 1.2.5

Ordentliche Einkünfte in CHF

• Periodischer Nettolohn 1. Januar bis 30. Juni	125‘000
• Pauschalspesen entsprechend dem Pauschalspesenreglement (Spesenersatz)	0
• Ausserordentliches Dienstaltersgeschenk	10‘000
• Geschäftsauto 6 Monate x 0,9% vom Listenpreis CHF 60‘000.-	2’700
• Salärabfindung nach Art. 37 DBG: 450‘000 (Satz 1/6, d.h. CHF 75‘000.-)	450‘000
Steuerbares Einkommen	588’240
Satzbestimmendes Einkommen (CHF 125‘000 + 10‘000 + 2’700 + 75‘000)	212’700

Gesondert zu besteuernden Einkünften gemäss Art. 36 Abs. 1, 2 und 2 bis 1. Satz DBG;	
100% steuerbares Einkommen, zu 1/5 der Tarife.	250‘000
Keine Einkünfte (Einzahlung direkt in die BVG)	100’000

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Aufgabe 1.3 1.2.5

5. Ja. Die Voraussetzungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG sind erfüllt.

Aufgabe 5 Sanierungsfälle Ziffer 5.2 und 5.4 1.3.4

5.2 Verlustverrechnung 1.3.4

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
-1'500	-200[1]	-300	-400	800	-200	-300	-500	1'000	-600	1'200	300	400
+800 -700				-800 0								
+500 -200								[2]-500 500				
	+200 0							-200 300				
		+300 0						-300 0				
			+400 0							-400 800		
					+200 0					-200 600		
						+300 0				-300 300		
							+300 -200			-300 0		
							+200 0				-200 100	
									+100 -500		-100 0	
									+400 -100			-400 0
-200	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-100**	**0**	**0**	**0**

5.4 Sanierung mittels Zuschuss à fonds-perdu durch die Schwestergesellschaft (praktische Anwendung) 1.3.4

4. Direkte Steuern (Gewinnsteuer Trumpan AG, Zahlen in TCHF)

Bei der Vorteilszuwendung durch die Schwestergesellschaft Lala AG kommt bei juristischen Personen das Buchwert- und Gestehungskostenprinzip zur Anwendung. Die Trumpan AG hat einen Abschreibungsbedarf auf der Beteiligung an der Lala AG im Umfang von 100. Diese Abschreibung kann steuerlich nicht geltend gemacht werden, da sie auf eine Desinvestition zurückzuführen ist. Die Gestehungskosten und die Gewinnsteuerwerte an der Lala AG müssen zwingend um 100 abnehmen. Als Gegenbuchung muss die Trumpan AG die Investition an der Putan AG um 100 aktivieren. Die Gestehungskosten und Gewinnsteuerwerte an der Putan AG nehmen somit zwingend um 100 zu.[3] Die Gestehungskosten und Gewinnsteuerwerte bleiben gesamthaft für beide Beteiligungen betrachtet jedoch unverändert.

[1] Der à fonds-perdu-Zuschuss stellt eine erfolgsneutrale Kapitaleinlage dar. Deshalb bleibt der verrechenbare Verlust unverändert.
[2] In Anwendung von Art. 67 Abs. 2 DBG (zeitlich unlimitierte Verlustverrechnung bei echtem Sanierungsgewinn) kann der Verlust aus dem Jahr 10 noch mit 500 (teil-)verrechnet werden.
[3] Buchungssatz: Beteiligung Putan AG an Beteiligung Lala AG TCHF 100.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Bei Sanierungsleistungen von Schwestergesellschaften, die den Drittvergleich nicht standhalten, realisiert die Muttergesellschaft keinen steuerbaren Beteiligungsertrag.

Aufgabe 8 Verfahrensrecht gemischt mit Einkommensgrundlagen 1.5.1

11. Unter Familienbesteuerung versteht man nach Art. 9 DBG

Bst.	Richtig	Falsch	Feststellung
a)	X		das Zusammenrechnen der Einkommensfaktoren der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der Kinder unter elterlicher Sorge (ohne deren Erwerbseinkommen).
b)		X	die Steuersubstitution.
c)		X	Das Zusammenrechnen der Einkommensfaktoren der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der Kinder unter elterlichen Sorge (mit Erwerbseinkommen der unter elterlichen Sorge stehenden Kinder).

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

3. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2024[4]

Die kalte Progression ist bei der Einkommenssteuer für natürliche Pesonen die Steuermehrbelastung, die dann eintritt, wenn

- die Eckwerte eines progressiven Steuertarifs nicht an die Inflation (Teuerung), oder
- die Tarifeckwerte nicht an die durchschnittliche Einkommensentwicklung

angepasst werden.

Der Gesetzgeber muss nach Art. 128 Abs. 3 BV (siehe auch Art. 39 DBG) die kalte Progression periodisch ausgleichen. Diese Anpassung erfolgt über die Tarife, die Abzugspauschalen und Steuerfreibeträge.

Nachfolgend werden die auf den 01.01.2024 bei den Tarifen, Abzugspauschalen und Steuerfreibeträgen erfolgten Anpassungen bei der direkten Bundessteuer aufgezeigt:

Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2023 in CHF	**Stand 01.01.2024 in CHF**	**Bemerkungen**
36 Abs. 1 und 2	Tarife	Siehe Gesetzesartikel 2023	**Siehe Gesetzesartikel 2024**	Anpassung an die Inflationsrate
36 Abs. 2bis	Elterntarif; Ermässigung des Steuerbetrages	255	**259**	
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	3’600	**3’600**	In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	1’800	**1’800**	Für alle übrigen Steuerpflichtigen
33 Abs. 1 Bst. i	Mitgliederbeiträge an politische Parteien	10’300	**10’400**	
33 Abs. 1 Bst. J	Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten	12’700	**12’900**	
33 Abs. 2	Zweiverdienerabzug (Minimum – Maximum)	8’300 – 13’600	**8’500 – 13’900**	
33 Abs. 4	Gewinnungskosten bei Geldspielen	5’200 – 26’000	**5’300 – 26’400**	
35 Abs. 1 Bst. a-b	Sozialabzüge	Je 6’600	**Je 6’700**	

[4] Siehe auch Verordnung EFD über den Ausgleich der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der bei der direkten Bundessteuer.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2022 in CHF	**Stand 01.01.2023 in CHF**	**Bemerkungen**
35 Abs. 1 Bst. c	Sozialabzug	2'700	**2'800**	
14 Abs. 3 Bst. a	Besteuerung nach dem Aufwand	421'700	**429'100**	
24 Bst. f^{bis}	Sold Milizfeuerwehr	5'200	**5'300**	Steuerfreie Einkünfte
24 Bst. i^{bis}	Gewinne bei Grosss-pielen	1'038'300	**1'056'600**	Steuerfrei
26 Abs. 1 Bst. a	Berufskosten	3'200	**3'200**	Fahrten zwischen Wohn- und Arbeits-stätte

In obiger Tabelle nichterwähnte Pauschalbeträge bleiben per Steuerjahr 2024 unverändert.

Die oben aufgeführten Anpassungen sind in den nachfolgenden Updates, siehe Ziffer 4, enthalten.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

4. Updates Steuertraining Band 2, Stand 01. Januar 2024 Bitte beachten Sie, dass die folgenden Korrekturen ab dem 01. Januar 2024 bereits im Download der «Lösung Steuertraining Band 2» enthalten sind:

Aufgabe 5 Steuerbare Einkünfte 1.2.1

5.3. Einkommensberechnung 1.2.1

	CHF
Haupterwerbstätigkeit des Ehemannes (Nettolohn)	70'000
Haupterwerbstätigkeit der Ehefrau (Nettolohn)	3'000
Verwaltungsratshonorar des Ehemannes	1'500
Arbeitslosen-Taggelder	4'000
Genugtuungszahlung (steuerfrei nach Art. 24 Bst. g DBG)	0
Wertschriften und Guthaben	2'000
Kapitalgewinne aus Wertschriften im Privatvermögen (steuerfrei nach Art. 16 Abs. 3 DBG)	0
Ertrag aus Eigennutzung des Einfamilienhauses, sog. Eigenmietwert	16'000
Total Einkünfte	**96'500**
Abzüge (Stand 2023)	
Effektive Berufskosten des Ehemannes	6'000
Effektive Berufskosten der Ehefrau	600
Pauschaler Abzug von 20% für den gelegentlichen Nebenerwerb (VR-Honorar), mind. CHF 800 bzw. max. CHF 2'400	800
Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften, Pauschal 20% (Pauschale ist höher als die effektiven Kosten)	3'200
Private Schuldzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG)	17'000
Beiträge des Steuerpflichtigen in die Säule 3a	6'000
Versicherungsprämien und Sparzinsen nach Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1bis DBG)	4'300
Zweiverdienerabzug 50% von (CHF 3'000 – 600), Minimum	2'400
Kauf eines neuen Autos (Art. 34 Bst. g DBG)	0
Reineinkommen	56'200
Kinderabzug nach Art. 35 DBG	6'700
Abzug für Verheiratete nach Art. 35 DBG	2'800
Steuerbares Einkommen	**46'700**
Steuerbar zum Verheiratetentarif (Art. 36 Abs. 2 DBG)	**46'700**
Elterntarif: Vom Steuerbetrag einen Abzug von CHF 259 (Art. 36 Abs. 2bis DBG)	

Aufgabe 6 Aufnahme Erwerbstätigkeit der Ehefrau 1.2.1

Faktoren (Stand 2023)	**CHF**
Lohneinkünfte Ehemann netto	95'000
Fahrkosten (GA) Ehemann (VO über den Abzug der Berufskosten)	- 3'200
Auswärtige Verpflegung Ehemann (VO über den Abzug der Berufskosten)	- 3'200
Berufskosten Ehemann 3% der Lohneinkünfte netto (VO über den Abzug der Berufskosten: minimal 2'000, maximal 4'000)	- 2'850
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten Ehemann, Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG	- 4'000
Einkommen aus Nebenerwerb	15'000

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Gewinnungskosten Nebenerwerb (VO über den Abzug der Berufskosten; pauschal 20%, max. 2'400)	- 2'400
Total Erwerbseinkünfte nette Ehemann	94'350
Lohneinkünfte Ehefrau netto	17'500
Fahrkosten der Ehefrau pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit (VO über den Abzug der Berufskosten, Jahresabo 2'400 : 12 x 7)	-1400
Auswärtige Verpflegung der Ehefrau pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit und Erwerbsvolumen von 60%: (VO über den Abzug der Berufskosten (3'200 : 12 x 7) x 60%	- 1'120
Berufskosten der Ehefrau pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit 17'500 : 7 x 12 = 30'000 (Jahresgehalt). Davon 3 % = 900. Somit ist der Mindestansatz von CHF 2'000 nicht erreicht. Daher wird ~~mit~~ der Mindestansatz von CHF 2'000 für die Weiterberechnung verwendet: 2'000 : 12 x 7 Monate = CHF 1'167	- 1'167
Einlagen der Ehefrau in die Säule 3a: 7 x 450	- 3'150
Total Erwerbseinkünfte netto Ehefrau	10'663
Zwischentotal (Total Nettoeinkommen der Ehegatten)	105'013
Wertschriftenertrag	3'700
Zweiverdienerabzug nach Art. 33 Abs. 2 DBG (17'500 ./. 1'400 ./. 1'120 ./. 1'167 ./. 3'150 = 10'663, davon 50%, mindestens 8'500	- 8'500
Versicherungs- und Sparzinsenabzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1bis DBG	- 5'000
Reineinkommen	95'213
Kinderabzug nach Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG	- 13'200
Abzug für Verheiratete nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG	- 2'800
Steuerbares Einkommen der Ehegatten	**79'213**
Steuerbar zum Verheiratetentarif (Art. 36 Abs. 2 DBG)	**79'213**
Elterntarif: Abzug vom geschuldeten Steuerbetrag je CHF 259 pro Kind (Art. 36 Abs. 2bis DBG)	

Aufgabe 7 Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit 1.2.1

Faktoren (Stand 2023)	**CHF**
Lohneinkünfte netto	56'000
Fahrkosten (VO über den Abzug der Berufskosten)	- 2'750
Auswärtige Verpflegung pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit (VO über den Abzug der Berufskosten, 3'200 : 12 x 7)	- 1'867
Übrige Berufskosten (3% des Nettolohnes, min. 2'000, max. 4'000). Auf 12 Monate umgerechneter Jahreslohn = 96'000; davon 3% = 2'880. Dieser Betrag liegt zwischen dem Minimum und dem Maximum. 2'880 : 12 x 7 = 1'680	- 1'680
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten nach Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG	- 1'000
Einkommen aus Nebenerwerb Gewinnungskosten (pauschal 20%, max. 2'400)	15'000 - 2'400
Total Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit netto	61'303
Wertschriftenertrag (Keine Quote von 10%, daher nach Art. 20 Abs. 1bis DBG keine Teilbesteuerung auf den Beteiligungserträgen)	3'700
Versicherungs- und Sparzinsenabzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1bis DBG	- 5'700
Reineinkommen	59'303
Kinderabzug nach Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG	-20'100
Abzug für Verheiratete nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG	-2'800
Liquidationsverlust	-18'000
Steuerbares Einkommen Ehegatten	**18'403**
Steuerbares Einkommen nach dem Verheiratetentarif, Art. 36 Abs. 2 DBG	18'400
Elterntarif; vom geschuldeten Steuerbetrag pro Kind CHF 259 abziehbar (nach Art. 36 Abs. 2bis DBG keine Steuer geschuldet, daher fällt der Abzug pro Kind ins Leere)	0

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Aufgabe 8 Einkommensberechnung bei Pensionierung 1.2.1

Faktoren (Stand 2023)	**CHF**
Lohneinkünfte netto 1.1.- 30.9.	81’000
Fahrkosten pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit (2'400 : 12 x 9)	- 1’800
Auswärtige Verpflegung pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit (3'200 : 12 x 9)	- 2’400
Berufsauslagen pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit (3% des Nettolohns). Auf 12 Monate umgerechneter Jahreslohn = 108'000, davon 3% = 3'240. 3'240 : 12 x 9 = 2’430	- 2’430
Versicherungs- und Sparzinsenabzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG	- 1’800
AHV-Rente 1.10.- 31.12.	4’500
BVG-Rente 1.10. – 31.12.	12’000
Nicht auf Beteiligungen entfallender Wertschriftenertrag 10'000 vollumfänglich steuerbar, zuzüglich Beteiligungsertrag 10'000, davon 70% steuerbar nach Art. 20 Abs. 1bis DBG	17’000
Steuerbares Einkommen von Peter Durst	**106’070**

Die Kapitalauszahlung aus Säule 3a von CHF 165'000.- unterliegt als Vorsorgeleistung im aktuellen Steuerjahr einer separaten Jahressteuer gemäss Art. 38 DBG zum Tarif gem. Art. 36 Abs. 1 DBG.

Aufgabe 9 Tatsächliche Trennung 1.2.1

Am Stichtag, nämlich am 31.12. der aktuellen Steuerperiode sind Peter und Petra Fieslein getrennt. Es ist deshalb für die gesamte Steuerperiode eine getrennte Veranlagung in CHF wie folgt vorzunehmen:

Steuerfaktoren (Stand 2023)	**Peter**	**Petra**	**Bemerkungen**
Nettolohn	80’000	24’000	
Wertschriftenertrag	7’000	0	
Mietwert Einfamilienhaus	26’400	0	Vom 1.1. bis 31.12. muss Peter als Eigentümer der Liegenschaft den Eigenmietwert für das ganze Jahr versteuern.
Einkünfte vor Alimenten	113’400	24’000	
Unterhaltszahlungen an Kinder und Ehefrau	-12’000	12’000	4 Monate zu 3’000
Unterhaltszahlung in Form Übernahme Eigenmietwert ab 1.9.	- 8’800	8’800	26'400 : 12 x 4
Liegenschaftsunterhalt (Pauschal 20% von 26’400)	-5’280		Ehemann trägt weiterhin die vollen Unterhaltskosten
Hypothekarzinsen	-6’000		Abzugsfähig gemäss Art. 33 Bst. a. DBG. Ehemann zahlt weiterhin die vollen Schuldzinsen.
Kinderabzug		-21’100	
Steuerbares Einkommen	**81’320**	**24’700**	
Elterntarif für Petra Fieslein; Abzug auf geschuldeter Steuer in Höhe von CHF 259 pro Kind (Art. 36 Abs. 2bis DBG)			
Grundtarif für Peter Fieslein (Art. 36 Abs. 1 DBG)			

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Aufgabe 13 Ertrag aus Beteiligung 1.2.1

1. Peter Trinkert muss in seiner Steuererklärung die Dividende im Betrag von CHF 8'000.- deklarieren, vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG. Da die Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 1bis DBG gegeben sind, kann er bei der Einkommenssteuer vom Teilbesteuerungsverfahren profitieren. Die ihm von der Gesellschaft belastete Verrechnungssteuer von CHF 2'800.- kann er mit ordnungsgemässer Deklaration zurückfordern.

 Peter Trinkert erhält in handelsrechtlicher Hinsicht Gratisaktien im Betrag von CHF 100'000.-.

 - Soweit Gratisaktien zu Lasten der übrigen Reserven liberiert werden, unterliegen sie der Einkommenssteuer. In seiner Steuererklärung hat Peter Trinkert CHF 50'000.- als Einkommen aus beweglichem Vermögen zu deklarieren, vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG. Da die Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 1bis DBG gegeben sind, kann er von der Teilbesteuerung profitieren.
 - Soweit Gratisaktien zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen ausgegeben werden, unterliegen diese nicht der Einkommenssteuer (Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 8 DBG). (VST ist nicht gefragt. Wenn «freiwillige» Antwort, dann nur als Hinweis und überdies müsste dies auch beim ersten Bullet einfliessen.)

Aufgabe 30 Bemessungsrechtliches 1.2.1

Es liegt eine ganzjährige Steuerpflicht vor. Zahlen in CHF.

	Steuerbares Einkommen	**Satzbestimmendes Einkommen**
Nettosalär: 9 x 7'000	63'000	63'000
./. Effektive Fahrkosten: Jahresabo 2'400 : 12 x 9	- 1'800	- 1'800
./. Auswärtige Verpflegung: Jahrespauschale 3'200; pro rata temporis 9 Monate	- 2'400	- 2'400
./. übrige Berufskosten: 3% von (63'000 : 9 x 12) = 2'520; pro rata temporis 9 Monate	- 1'890	- 1'890
AHV-Rente	6'000	6'000
Pensionskassen-Rente	9'000	9'000
Wertschriftenertrag	3'000	3'000
Versicherungs- und Sparzinsenabzug	- 1'800	- 1'800
Steuerbares Einkommen	**73'110**	**73'110**

Aufgabe 3 Zuzug vom Ausland in die Schweiz 1.2.4

Unterjährige Steuerpflicht von 10 Monaten mit einer Erwerbstätigkeit von 6 Monaten, Art. 40 Abs. 3 DBG und VO über die zeitliche Bemessung bei der direkten Bundessteuer; Zahlen in CHF.					
Nr.	Einkünfte	Abzüge Effektiv oder Pauschale	Steuerbares Einkommen	Umrechnung nach Dauer der Steuerpflicht	Satzbestimmendes Einkommen
1	120'000		120'000	120'000 : 10 x 12	144'000
2	50'000		50'000	Keine Umrechnung, da einmalig	50'000
3		Maximaler Abzug CHF 3'000	-3'000[5]		-3'000
4		Umrechnung nach Dauer der Erwerbstätigkeit: 3'200 : 12 x 6 = 1'600	-1'600	1'600 : 10 x 12	-1'920

[5] Effektive Kosten in tatsächlicher Höhe bis CHF 3'000.- zulässig, weil es sich bei diesem Grenzbetrag nach Betrachtungsweise der Autoren nicht um eine Jahrespauschale handelt, sondern um einen Maximalbetrag.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

5		Jahreslohn 120’00 : 6 x 12 = 240‘000 zuzüglich Bonus 50'000 = 290'000. Davon 3% = Maximal 4‘000. 4‘000 : 12 x 6 = 2‘000	-2‘000	2‘000 : 10 x 12	-2‘400
6	6‘000	7'200 : 12 x 10	6‘000	6‘000 : 10 x 12	7‘200
7	0	steuerfrei	0		0
8	5‘000		5‘000	Keine Umrechnung	5‘000
9	10‘000		0		0
10	10‘000	steuerfrei	0		0
11		Effektiv 150	-150	Keine Umrechnung	-150
12	24‘000	24‘000 : 12 x 10 = 20‘000	20‘000	20‘000 : 10 x 12	24‘000
13		Pauschalabzug 20% von 20‘000	-4‘000	4‘000 : 10 x 12	-4‘800
14		Effektiv 15‘000	-15‘000	Keine Umrechnung	-15‘000
15		3‘000	-3‘000	Keine Umrechnung	-3‘000
16		Pauschale 1’800 : 12 x 10 = 1’500	-1’500	1’500 : 10 x 12	-1’800
17		Effektiv 4‘000	-4‘000	Keine Umrechnung	-4‘000
		Steuerbares Einkommen Satzbestimmendes Einkommen	166’750		194’130

Aufgabe 12 Bemessungsrechtliches natürliche Personen 1.2.4

12.2 1.2.4

Ganzjährige Steuerpflicht; keine Umrechnung für das satzbestimmende Einkommen; Steuerbares = satzbestimmendes Einkommen, Art. 40 ff DBG und VO über die zeitliche Bemessung bei der direkten Bundessteuer. Abzüge, soweit nicht vorgegeben, nach Stand 1.1.2022 berechnet.	CHF
Nettosalär Ehemann	60’000
./. Fahrkosten	- 3’000
./. Auswärtige Verpflegung: Jahrespauschale 3’200; pro rata temporis für 7 Monate	- 1’867
./. Übrige Berufskosten: 3% von (60'000 : 7 x 12) = 3'085; pro rata temporis für 7 Monate	- 1’800
Nettosalär aus Nebenerwerb	20’000
./. Nebenerwerbspauschale: 20% von 20’000, max.	- 2’400
Wertschriftenertrag	4’000
Versicherungs- und Sparzinsenabzug 3'600 + (2 x 700)	-5’000
./. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten effektiv	- 2’000
./. Sozialabzüge (2 x 6’700) + 2’800	-16’200
Liquidationsverlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit	-20’000
Steuerbares = satzbestimmendes Einkommen	31’733

12.4 1.2.4

Unterjährige Steuerpflicht 6 Monate; Dauer der Erwerbstätigkeit 3 Monate; Art. 40 Abs. 3 DBG und VO über die zeitliche Bemessung bei der direkten Bundessteuer; Zahlen in CHF.

Ganzjährige Steuerpflicht; keine Umrechnung für das satzbestimmende Einkommen; Steuerbares = satzbestimmendes Einkommen, Art. 40 ff DBG und VO über die zeitliche Bemessung bei der direkten Bundessteuer.

Abzüge, soweit nicht vorgegeben, nach Stand 1.1.2022 berechnet.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

	Steuerbares Einkommen	Satzbestimmendes Einkommen
Salär 1.10. - 31.12. Salär, Umrechnung nach Massgabe der Steuerpflicht 24‘000 : 6 x 12	24‘000	 48‘000
Wertschriftenertrag 30.6.; Steuerhoheit im Ausland	0	0
Wertschriftenertrag 31.12., effektiv	14‘000	14‘000
Berufskosten: • Fahrkosten[18] • Verpflegungskosten: steuerbar 3'200 : 12 x 3 = 800; Satz 800 : 6 x 12 • Übrige Berufskosten, Umrechnung nach Massgabe der Erwerbstätigkeit: 3% vom auf 12 Monate umgerechneten Salär von 96‘000 = 2‘880. 2‘880 : 12 x 3 = 720; Satz: Umrechnung nach Massgabe der Steuerpflicht: 720 : 6 x 12 = 1’440	 -2‘400 -800 -720	 -3‘000 -1’600 -1‘440
Beiträge 3. Säule a	-5‘800	-5‘800
Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug nach Massgabe der Steuerpflicht: 3‘600 : 12 x 6	-1‘800	-3‘600
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten effektiv	-400	-400
Bezahlte freiwillige Zuwendungen	-200	-200
Einkommen	25’880	45’960

12.5 1.2.4

Unterjährige Steuerpflicht von 6 Monaten. Dauer Erwerbseinkommen 6 Monate, Art. 40 Abs. 3 DBG und VO über die zeitliche Bemessung bei der direkten Bundessteuer; Zahlen in CHF.

	Steuerbares Einkommen	Satzbestimmendes Einkommen
Salär 1.1. – 30.6. Salär, Umrechnung nach Massgabe der Steuerpflicht 90‘000 : 6 x 12	90‘000	 180‘000
Wertschriftenertrag 30.6.	12‘000	12‘000
Wertschriftenertrag 31.12. Steuerhoheit im Ausland	0	0
Berufskosten: • Fahrkosten[6] • Verpflegungskosten: steuerbar 3'200 : 12 x 6, Satz 1'600 : 6 x 12 • Übrige Berufskosten, Umrechnung nach Massgabe der Erwerbstätigkeit: 3% vom auf 12 Monate umgerechneten Salär von 180‘000 = Maximum 4’000. 4’000 : 12 x 6 = 2’000. Satz: Umrechnung nach Massgabe der Steuerpflicht: 2’000 : 6 x 12	 -2‘000 -1’600 -2’000	 -3‘200 -3’200 -4‘000
Beiträge 3. Säule a	-5‘800	-5‘800
Versicherungsprämie nach Massgabe der Steuerpflicht: 3‘600 : 12 x 6	-1‘800	-3‘600
Weiterbildungskosten, effektiv	-400	-400
Effektiv bezahlte freiwillige Zuwendungen, effektiv	-200	-200
Einkommen	88‘200	171’600

Aufgabe 5 Kapitaleinlageprinzip 1.3.2

2. Der Verrechnungssteuer unterstehen folgende Leistungen in TCHF (vgl. u.a. Art. 4 ff, Art. 5 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 ^{septies} VStG).

[6] Effektive Kosten in tatsächlicher Höhe bis CHF 3'200.- zulässig, weil es sich bei diesem Grenzbetrag nach Betrachtungsweise der Autoren nicht um eine Jahrespauschale handelt, sondern um einen Maximalbetrag.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Aufgabe 5 Sanierungsfälle 1.3.4

5.5. Diverse Sanierungshandlungen 1.3.4

11. Kapitaleinlageprinzip

11.1 Gemäss dem Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Juli 1981 der ESTV gelten Forderungsverzichte durch Aktionäre als Kapitaleinlagen und damit als unechte Sanierungserträge:

- wenn und soweit Aktionärsdarlehen vor der Sanierung steuerlich als verdecktes Eigenkapital behandelt wurden;
- bei Aktionärsdarlehen, die erstmalig oder zusätzlich wegen schlechten Geschäftsganges gewährt wurden und unter den gleichen Umständen von unabhängigen Dritten nicht zugestanden worden wären.

Unter dem Kapitaleinlageprinzip gilt der Forderungsverzicht durch den Gesellschafter, soweit er unechten Sanierungsgewinn darstellt und wenn der Forderungsverzicht in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto verbucht wird, als offene Kapitaleinlage und kann gemäss Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 8 DBG steuerneutral den Reserven aus Kapitaleinlagen gutgeschrieben werden. Sofern und soweit die Reserven aus Kapitaleinlagen nicht durch Sanierungsmassnahmen vernichtet werden, gelten sie steuerrechtlich als Kapitaleinlage.

5.8 Sanierung 1.3.4

a) Qualifizierung der Sanierungsgewinne in TCHF:

Verrechnungssteuer: Die Reserven aus Kapitaleinlagen müssen der EStV mit Formular 170 gemeldet werden (Art. 5 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1^{septies} VStG).

c) Qualifizierung der Sanierungsgewinne in TCHF:

Verrechnungssteuer: Die Reserven aus Kapitaleinlagen müssen der EStV mit Formular 170 gemeldet werden (Art. 5 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1^{septies} VStG).

Aufgabe 1 Beteiligungsabzug 1.3.6

Gesellschaft	Bruttoertrag	Ertrag nach Abschreibung	Verwaltungs-kosten 5%	Finanzie-rungskosten[1]	Nettoertrag
A-AG	60‘000	60‘000	3‘000	15’424	41‘576
B-AG	150‘000	0			0
C- AG	90‘000	80‘000	4‘000	17’344	58‘656
D-AG	40‘000	40‘000	2‘000	30’848	7’152
E-AG	0				0
Total					107’384

Hinweis: kein Beteiligungsabzug für Dividende E-AG (Voraussetzungen nach Art. 69 DBG nicht erfüllt).

[1] Vgl. folgende Tabelle.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Berechnung der Quoten zur Verteilung der Finanzierungskosten CHF	Gewinnsteuerwert CHF	Quote In %	Finanzierungskosten CHF
Summe aller Beteiligungen ohne E-AG	5‘300‘000		
Flüssige Mittel	500‘000		
Liegenschaft	2‘200‘000		
Total Aktiven mit E-AG	8‘300‘000	100.00%	160‘000
• Davon Beteiligung A-AG	800‘000	9.64%	15‘424
• Davon Beteiligung B-AG	2‘000‘000	24.10%	38‘560
• Davon Beteiligung C-AG	900‘000	10.84%	17‘344
• Davon Beteiligung D-AG	1‘600‘000	19.28%	30‘848
• Davon Beteiligung E-AG (nicht relevant)	-	-	-

a) Beteiligungsabzug = 107’384.- : 222‘000 x 100% = 48.37%
b) Steuerbetrag vor Beteiligungsabzug: 8.5% x 222‘000 = 18‘870
Beteiligungsabzug 48.37% (gerundet): 9’127
Geschuldeter Steuerbetrag: 18'870 – 9'127 = 9’743

Aufgabe 3 Juristische Personen und Beteiligte 1.3.8

c) Anzuwenden ist in diesem Falle zur Beurteilung der Steuerfolgen auf Stufe der Aktionäre die Dreieckstheorie. Aus steuerlicher Sicht erfolgt damit tatsächlich eine Kapitaleinlage nach Art. 60 DBG in die empfangende Schwestergesellschaft. Diese gilt jedoch nicht als Kapitaleinlage nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 8 DBG, da sie nicht offen von den Inhabern der Beteiligungsrechte vorgenommen wurde.

Test 1 Gewinnermittlung juristischer Personen 1.3.9

1.1 1.3.9

3.	Aktienkapital	400
	Agio, im Jahr 2000 eingezahlt	100
	Total (Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 8 DBG)	500

Test 3 Juristische Personen und Beteiligte Teil 2 1.3.9

3.7 1.3.9

Grundsätze

1. Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 8 DBG, Art. 7b StHG, Art. 5 Abs. 1^{bis} in Verbindung mit Art. 5 Abs. $1^{septies}$ VStG.
2. Bst. a: Gewinnreserven.

3.8 1.3.9

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

1. Beteiligung Sasa AG im Privatvermögen:

 Von der Dividendenausschüttung in Höhe von CHF 1‘000‘000.- entfallen CHF 600‘000.- auf erwirtschaftete Gewinne und CHF 400‘000.- auf die anlässlich der Gründung geleistete Agio-Einlagen.

 Steuerfolgen:

 - Ausschüttung Gewinnvortrag (CHF 600‘000.-): Steuerbarer Vermögensertrag nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG. Die Teilbesteuerung gemäss Art. 20 Abs. 1bis DBG ist anwendbar.
 - Ausschüttung Agio-Einlage (CHF 400‘000.-): Einkommenssteuerfreie Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen (Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 8 DBG), sofern das Agio in der Handelsbilanz auf ein gesondertes Konto (Reserven aus Kapitaleinlagen) gebucht und dies der ESTV gemeldet wurde.
 - Die Verrechnungssteuer wird nur auf der Ausschüttung des Gewinnvortrages erhoben. Die Ausschüttung der Agio-Einlage unterliegt nicht der Verrechnungssteuer (unter Einhaltung der Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1^{septies} VStG).

2. Ja. Sofern die Einlage von Peter Schneck in den Büchern der Sasa AG auf einem gesonderten Konto (Reserven aus Kapitaleinlagen) ausgewiesen wird und die entsprechende Meldung (mittels Form. 170 und zugehöriger Excel-Tabelle) rechtzeitig an die ESTV übermittelt wurde, löst die Gratisaktienkapitalerhöhung aus dem Kapitaleinlagekonto aufgrund des Kapitaleinlageprinzips keine Verrechnungssteuerfolgen aus (Art. 5 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1^{septies} VStG).

Aufgabe 2 Verrechnungssteuer A – Z 1.4.1

2.5 Erwerb eigener Aktien 1.4.1

1. Beim Erwerb von Beteiligungsrechten im Hinblick auf eine formelle Kapitalherabsetzung ist gemäss Art. 4a Abs. 1 VStG die Verrechnungssteuer geschuldet, und zwar auf der Differenz zwischen dem Erwerbspreis der Titel und der Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 8 DBG.

 Zahlen in CHF:

Erwerbspreis			2'000’000
Übertragener Nennwert	20% x 1'000’000	200’000	
Übertragene anteilige Reserven aus Kapitaleinlagen	20% x 2'000'000	400'000	-600’000
Steuerbar			1'400’000

 Die Verrechnungssteuer ist gemäss Art. 14 Abs. 1 VStG zu entrichten und auf Roland zu überwälzen (andernfalls erfolgt eine Aufrechnung ins Hundert).

2. Gemäss Art. 4a VStG ist jeweils auf der Differenz zwischen dem Erwerbspreis (CHF 2'500'000.-) und der Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 8 DBG, bereinigt um die bereits versteuerte geldwerte Leistung (CHF 500'000.-), die Verrechnungssteuer geschuldet. Diese ist analog der oben erwähnten geldwerten Leistung auf Roland zu überwälzen oder, falls nicht erfolgt, ins Hundert aufzurechnen.

Aufgabe 1 Einkommensberechnung im Todesfall 2.3

Versicherungsprämien und Sparzinsen gemäss DBG, vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Art. 33 Abs. 1 ^{bis} DBG.	3‘600 x 9 : 12 = 2‘700	3‘600	1‘800 x 3 : 12) = 450	1‘800

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Zweitverdienerabzug gemäss Art. 33 Abs. 2 DBG	0	0	0	0
Parteispende an eine im Kantonsrat vertretene Partei, einmalige Spende per 31.12., 30‘000; Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG	-	-	-10‘300	-10‘300
Gemeinnützige Spenden • 200 am 1.6. und • 1‘000 am 23.12.	-200	-200	-1‘000	-1‘000
Zulässige Sozialabzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG	2‘800 x 9 : 12 -2‘100	-2‘800	0	0

Aufgabe 4 Zweiverdienerabzug und Sozialabzüge 2.9

Stand der Berufskosten und der allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge: Steuerperiode 2022.

1. Das niedrigere Erwerbseinkommen ist das Einkommen der Ehefrau:

Nettolohn Ehefrau (Teilzeit)	20‘000
./, Berufskosten Ehefrau (steuerlich zulässig)	6‘000
Erwerbseinkommen	14‘000
Davon 50%	7‘000
Abziehbar (Minimum gemäss Art. 33 Abs. 2 DBG)	8‘500

2. Massgebend ist Art. 35 Abs. 1 Bst. a und c DBG

Kinderabzug für 2 Kinder, insgesamt	13‘400
Abzug für Verheiratete	2‘800
Total	16’200

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Aufgabe 5 Multiple Choice 2.9

Richtig	Falsch	
❑	✓	Verluste beim Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen (Umkehrschluss zu Art. 16 Abs. 3 DBG).
❑	✓	Geleistete Unterstützungsleistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen von CHF 200.- pro Monat (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG). Hinweis: Beim Empfänger steuerfrei, Art. 24 Bst. e DBG.
❑	✓	Schenkung an den volljährigen Sohn (Umkehrschluss zu Art. 24 Bst. a DBG).
✓	❑	Spende von CHF 100.- ans Rote Kreuz; steuerbefreite Institution nach Art. 56 Bst. g DBG (Art. 33a DBG).

Richtig	Falsch	
❑	✓	Leasingraten für privat geleastes Auto (Zinsteil).
✓	❑	Gezahlter Einmalzins für private Darlehensschuld (Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG wird eingehalten).
✓	❑	Einkaufsbeiträge an die BVG (reglementskonform, Art. 33 Abs. 1 Bst. e DBG).
❑	✓	Erhaltene Zinsen aus Schwarzgeld (= vor den Steuerbehörden versteckte Bankkonten).
✓	❑	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zum Betrage von CHF 12‘900, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG).
❑	✓	Kosten für eine ärztlich nicht verordnete Wohlfühl-Therapie.
❑	✓	Hypothekenschulden (Art. 34 Bst. c DBG).
❑	✓	Kosten für Hundefutter eines privat gehaltenen Hundes.

Aufgabe 1 Einkommensberechnung 2.14

11	Allgemeiner Abzug für Versicherungsprämien / Zinsen von Sparkapitalien, gesetzlich zulässiger Gesamtbetrag für Einzelpersonen ohne Kinder und ohne unterstützungspflichtige Personen; siehe Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG (Stand 1.1.2024)	-1‘800
13	Nachgewiesenermassen gezahlte Parteispende: Maximalbetrag nach Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG (Stand 1.1.2024)	-10‘400

Aufgabe 16 Kapitaleinlageprinzip 2.15

2. Ja. Sofern die Einlage von Peter Schneck in den Büchern der Sasa AG auf einem gesonderten Konto (Reserven aus Kapitaleinlagen) ausgewiesen wird und die entsprechende Meldung (mittels Form. 170 und zugehöriger Excel-Tabelle) rechtzeitig an die ESTV übermittelt wurde, löst die Gratisaktienkapitalerhöhung aus dem Kapitaleinlagekonto aufgrund des Kapitaleinlageprinzips keine Verrechnungssteuerfolgen aus (Art. 5 Abs. 1^{bis} in Verbindung mit Art. 5 Abs. $1^{septies}$ VStG).

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

5. Updates Steuertraining Band 2, Stand 30.04 2024 Bitte beachten Sie, dass die folgenden Korrekturen ab dem 30.04.2024 bereits im Download der «Lösung Steuertraining Band 2» enthalten sind:

3.4 Berechnung des steuerbaren Gewinns 1.3.2

	TCHF	
Jahresgewinn	60	
• Aufrechnung unzulässiges Delkredere (Verbucht 1‘000; zulässig 5% von 4‘000 = 200)	+800	
• Aufrechnung Rückstellung Steuern zwecks neuer Berechnung	+1'800	
• Aufrechnung Erhöhung Rücklagen Forschungs- und Entwicklungskosten zwecks neuer Berechnung	+500	
• Aufrechnung freiwillige Leistungen (Zuwendungen) zwecks neuer Berechnung	+800	
Total (Steuerbarer Gewinn 100% + 20% Steuern +10% Forschungs- und Entwicklungskosten + 20% Freiwillige Leistungen	3'960	150%
Steuerbarer Gewinn	2’640	100%

Korrekturhinweis: Die Forschungs- und Entwicklungskosten belaufen ich auf 10% (und nicht auf 20%) und die freiwilligen Leistungen auf 20% (und nicht 10%). Im Resultat «steuerbarer Gewinn» verändert sich nichts

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

6. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2025[7]

Die kalte Progression ist bei der Einkommenssteuer für natürliche Pesonen die Steuermehrbelastung, die dann eintritt, wenn

- die Eckwerte eines progressiven Steuertarifs nicht an die Inflation (Teuerung), oder
- die Tarifeckwerte nicht an die durchschnittliche Einkommensentwicklung

angepasst werden.

Der Gesetzgeber muss nach Art. 128 Abs. 3 BV (siehe auch Art. 39 DBG) die kalte Progression periodisch ausgleichen. Diese Anpassung erfolgt über die Tarife, die Abzugspauschalen und Steuerfreibeträge.

Nachfolgend werden die auf den 01.01.2025 bei den Tarifen, Abzugspauschalen und Steuerfreibeträgen erfolgten Anpassungen bei der direkten Bundessteuer aufgezeigt:

Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2024 in CHF	**Stand 01.01.2025 in CHF**	**Bemerkungen**
36 Abs. 1 und 2	Tarife	Siehe Gesetzesartikel 2024	**Siehe Gesetzesartikel 2025**	Anpassung an die Inflationsrate
36 Abs. 2bis	Elterntarif; Ermässigung des Steuerbetrages	259	**263**	
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	3’600 5’400	**3’700** **5’550**	In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3 Ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	1’800 2’700	**1’800** **2’700**	Für alle übrigen Steuerpflichtigen mit Beiträgen an die Säulen 1 und 3 Ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3
33 Abs. 1 Bst. i	Mitgliederbeiträge an politische Parteien	10’400	**10’600**	
33 Abs. 1 Bst. J	Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten	12’900	**13’000**	
33 Abs. 3	Kinderdrittbetreuungsabzug	25’500	**25’800**	

[7] Siehe auch Verordnung EFD über den Ausgleich der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der bei der direkten Bundessteuer.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2024 in CHF	**Stand 01.01.2025 in CHF**	**Bemerkungen**
33 Abs. 2	Zweiverdienerabzug (Minimum – Maximum)	8’500 – 13’900	**8’600 – 14’100**	
33 Abs. 4	Gewinnungskosten Einsatzkosten Online-Geldspiele	5’300 – 26’400	**5’300 – 26’800**	
33 Abs. 4	Gewinnungskosten Einsatzkosten Geldspiele	5’300	**5’400**	
35 Abs. 1 Bst. a	Sozialabzug Kinderabzug	Je 6’700	**Je 6’800**	
35 Abs- 1 Bst. b	Sozialabzug Unterstützungsabzug	6’700	**6’800**	
35 Abs. 1 Bst. c	Sozialabzug Verheiratetenabzug	2’800	**2’800**	
14 Abs. 3 Bst. a	Besteuerung nach dem Aufwand	429’100	**434’700**	
24 Bst. f^{bis}	Sold Milizfeuerwehr	5’300	**5’300**	Steuerfreie Einkünfte
24 Bst. i^{bis}	Gewinne bei Grosss-pielen	1'056’600	**1'070’400**	Steuerfrei
24 Bst. J	Gewinnspiele Lotterien und Geschicklichkeits-spiele zur Verkaufsförderung	1’100	**1’100**	
26 Abs. 1 Bst. a	Berufskosten	3’200	**3’300**	Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

In obiger Tabelle nichterwähnte Pauschalbeträge bleiben per Steuerjahr 2025 unverändert.

Die oben aufgeführten Anpassungen sind in den nachfolgenden Updates, siehe Ziffer 7, enthalten.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

7. Updates Steuertraining Band 2, Stand 01. Januar 2025 Bitte beachten Sie, dass die folgenden Korrekturen ab dem 01. Januar 2025 bereits im Download der «Lösung Steuertraining Band 2» enthalten sind:

Aufgabe 5 Steuerbare Einkünfte 1.2.1

5.3. Einkommensberechnung 1.2.1

	CHF
Haupterwerbstätigkeit des Ehemannes (Nettolohn)	70'000
Haupterwerbstätigkeit der Ehefrau (Nettolohn)	3'000
Verwaltungsratshonorar des Ehemannes	1'500
Arbeitslosen-Taggelder	4'000
Genugtuungszahlung (steuerfrei nach Art. 24 Bst. g DBG)	0
Wertschriften und Guthaben	2'000
Kapitalgewinne aus Wertschriften im Privatvermögen (steuerfrei nach Art. 16 Abs. 3 DBG)	0
Ertrag aus Eigennutzung des Einfamilienhauses, sog. Eigenmietwert	16'000
Total Einkünfte	**96'500**
Abzüge (Stand 2025)	
Effektive Berufskosten des Ehemannes	6'000
Effektive Berufskosten der Ehefrau	600
Pauschaler Abzug von 20% für den gelegentlichen Nebenerwerb (VR-Honorar), mind. CHF 800 bzw. max. CHF 2'400	800
Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften, Pauschal 20% (Pauschale ist höher als die effektiven Kosten)	3'200
Private Schuldzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG)	17'000
Beiträge des Steuerpflichtigen in die Säule 3a	6'000
Versicherungsprämien und Sparzinsen nach Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1bis DBG)	4'400
Zweiverdienerabzug 50% von (CHF 3'000 – 600), Minimum	2'400
Kauf eines neuen Autos (Art. 34 Bst. g DBG)	0
Reineinkommen	56'100
Kinderabzug nach Art. 35 DBG	6'800
Abzug für Verheiratete nach Art. 35 DBG	2'800
Steuerbares Einkommen	**46'500**
Steuerbar zum Verheiratetentarif (Art. 36 Abs. 2 DBG)	**46'500**
Elterntarif: Vom Steuerbetrag einen Abzug von CHF 263 (Art. 36 Abs. 2bis DBG)	

Aufgabe 6 Aufnahme Erwerbstätigkeit der Ehefrau 1.2.1

Faktoren (Stand 2025)	**CHF**
Lohneinkünfte Ehemann netto	95'000
Fahrkosten (GA) Ehemann (VO über den Abzug der Berufskosten)	- 3'300
Auswärtige Verpflegung Ehemann (VO über den Abzug der Berufskosten)	- 3'200
Berufskosten Ehemann 3% der Lohneinkünfte netto (VO über den Abzug der Berufskosten: minimal 2'000, maximal 4'000)	- 2'850
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten Ehemann, Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG	- 4'000
Einkommen aus Nebenerwerb	15'000

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Gewinnungskosten Nebenerwerb (VO über den Abzug der Berufskosten; pauschal 20%, max. 2'400)	- 2'400
Total Erwerbseinkünfte nette Ehemann	94'250
Lohneinkünfte Ehefrau netto	17'500
Fahrkosten der Ehefrau pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit (VO über den Abzug der Berufskosten, Jahresabo 2'400 : 12 x 7)	-1400
Auswärtige Verpflegung der Ehefrau pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit und Erwerbsvolumen von 60%: (VO über den Abzug der Berufskosten (3'200 : 12 x 7) x 60%	- 1'120
Berufskosten der Ehefrau pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit 17'500 : 7 x 12 = 30'000 (Jahresgehalt). Davon 3 % = 900. Somit ist der Mindestansatz von CHF 2'000 nicht erreicht. Daher wird ~~mit~~ der Mindestansatz von CHF 2'000 für die Weiterberechnung verwendet: 2'000 : 12 x 7 Monate = CHF 1'167	- 1'167
Einlagen der Ehefrau in die Säule 3a: 7 x 450	- 3'150
Total Erwerbseinkünfte netto Ehefrau	10'663
Zwischentotal (Total Nettoeinkommen der Ehegatten)	104'913
Wertschriftenertrag	3'700
Zweiverdienerabzug nach Art. 33 Abs. 2 DBG (17'500 ./. 1'400 ./. 1'120 ./. 1'167 ./. 3'150 = 10'663, davon 50%, mindestens 8'600	- 8'600
Versicherungs- und Sparzinsenabzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1bis DBG	- 5'100
Reineinkommen	94'913
Kinderabzug nach Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG	- 13'600
Abzug für Verheiratete nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG	- 2'800
Steuerbares Einkommen der Ehegatten	**78'513**
Steuerbar zum Verheiratetentarif (Art. 36 Abs. 2 DBG)	**78'500**
Elterntarif: Abzug vom geschuldeten Steuerbetrag je CHF 263 pro Kind (Art. 36 Abs. 2bis DBG)	

Aufgabe 7 Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit 1.2.1

Faktoren (Stand 2025)	**CHF**
Lohneinkünfte netto	56'000
Fahrkosten (VO über den Abzug der Berufskosten)	- 2'750
Auswärtige Verpflegung pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit (VO über den Abzug der Berufskosten, 3'200 : 12 x 7)	- 1'867
Übrige Berufskosten (3% des Nettolohnes, min. 2'000, max. 4'000). Auf 12 Monate umgerechneter Jahreslohn = 96'000; davon 3% = 2'880. Dieser Betrag liegt zwischen dem Minimum und dem Maximum. 2'880 : 12 x 7 = 1'680	- 1'680
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten nach Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG	- 1'000
Einkommen aus Nebenerwerb Gewinnungskosten (pauschal 20%, max. 2'400)	15'000 - 2'400
Total Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit netto	61'303
Wertschriftenertrag (Keine Quote von 10%, daher nach Art. 20 Abs. 1bis DBG keine Teilbesteuerung auf den Beteiligungserträgen)	3'700
Versicherungs- und Sparzinsenabzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1bis DBG	- 5'800
Reineinkommen	59'203
Kinderabzug nach Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG	-20'400
Abzug für Verheiratete nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG	-2'800
Liquidationsverlust	-18'000
Steuerbares Einkommen Ehegatten	**18'103**
Steuerbares Einkommen nach dem Verheiratetentarif, Art. 36 Abs. 2 DBG	18'100
Elterntarif; vom geschuldeten Steuerbetrag pro Kind CHF 263 abziehbar (nach Art. 36 Abs. 2bis DBG keine Steuer geschuldet, daher fällt der Abzug pro Kind ins Leere)	0

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Aufgabe 8 Einkommensberechnung bei Pensionierung 1.2.1

Faktoren (Stand 2025)	**CHF**
Lohneinkünfte netto 1.1.- 30.9.	81’000
Fahrkosten pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit (2'400 : 12 x 9)	- 1’800
Auswärtige Verpflegung pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit (3'200 : 12 x 9)	- 2’400
Berufsauslagen pro rata temporis nach Dauer der Erwerbstätigkeit (3% des Nettolohns). Auf 12 Monate umgerechneter Jahreslohn = 108'000, davon 3% = 3'240. 3'240 : 12 x 9 = 2’430	- 2’430
Versicherungs- und Sparzinsenabzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG	- 1’800
AHV-Rente 1.10.- 31.12.	4’500
BVG-Rente 1.10. – 31.12.	12’000
Nicht auf Beteiligungen entfallender Wertschriftenertrag 10'000 vollumfänglich steuerbar, zuzüglich Beteiligungsertrag 10'000, davon 70% steuerbar nach Art. 20 Abs. 1bis DBG	17’000
Steuerbares Einkommen von Peter Durst	**106’070**

Die Kapitalauszahlung aus Säule 3a von CHF 165'000.- unterliegt als Vorsorgeleistung im aktuellen Steuerjahr einer separaten Jahressteuer gemäss Art. 38 DBG zum Tarif gem. Art. 36 Abs. 1 DBG.

Aufgabe 9 Tatsächliche Trennung 1.2.1

Am Stichtag, nämlich am 31.12. der aktuellen Steuerperiode sind Peter und Petra Fieslein getrennt. Es ist deshalb für die gesamte Steuerperiode eine getrennte Veranlagung in CHF wie folgt vorzunehmen:

Steuerfaktoren (Stand 2025)	**Peter**	**Petra**	**Bemerkungen**
Nettolohn	80’000	24’000	
Wertschriftenertrag	7’000	0	
Mietwert Einfamilienhaus	26’400	0	Vom 1.1. bis 31.12. muss Peter als Eigentümer der Liegenschaft den Eigenmietwert für das ganze Jahr versteuern.
Einkünfte vor Alimenten	113’400	24’000	
Unterhaltszahlungen an Kinder und Ehefrau	-12’000	12’000	4 Monate zu 3’000
Unterhaltszahlung in Form Übernahme Eigenmietwert ab 1.9.	- 8’800	8’800	26'400 : 12 x 4
Liegenschaftsunterhalt (Pauschal 20% von 26’400)	-5’280		Ehemann trägt weiterhin die vollen Unterhaltskosten
Hypothekarzinsen	-6’000		Abzugsfähig gemäss Art. 33 Bst. a. DBG. Ehemann zahlt weiterhin die vollen Schuldzinsen.
Kinderabzug		-21’100	
Steuerbares Einkommen	**81’320**	**24’700**	
Elterntarif für Petra Fieslein; Abzug auf geschuldeter Steuer in Höhe von CHF 263 pro Kind (Art. 36 Abs. 2bis DBG)			
Grundtarif für Peter Fieslein (Art. 36 Abs. 1 DBG)			

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Aufgabe 15 Rentenleistungen 1.2.1

Die AHV-Rente wird nach Art. 22 Abs. 1 DBG zu 100% besteuert. Die Renten der Pensionskassen werden ebenfalls nach Art. 22 Abs. 1 DBG zu 100% besteuert.

Von der Leibrente von CHF 5'000.- unterliegen nach Art. 22 Abs. 3 nur 40%, entsprechend CHF 2'000.-, der Einkommenssteuer. Die 40% entsprechen der durchschnittlichen, pauschalen Zinskomponente der Rente.

Berechnung des steuerbaren Einkommens (CHF):

Nettosalär der Ehegatten bis Pensionierung	28’000
AHV-Rente der Ehegatten pro rata temporis: 24'000 : 12 x 9 =	18’000
BVG-Rente des Ehepaars pro rata temporis: 23’000 : 12 x 9 =	17’250
Leibrente ab 1.1. der aktuellen Steuerperiode, steuerbarer Ertragsanteil	2’000
Steuerbares Einkommen	65’250

Aufgabe 30 Bemessungsrechtliches 1.2.1

Es liegt eine ganzjährige Steuerpflicht vor. Zahlen in CHF.

	Steuerbares Einkommen	**Satzbestimmendes Einkommen**
Nettosalär: 9 x 7’000	63’000	63’000
./. Effektive Fahrkosten: Jahresabo 2'400 : 12 x 9	- 1’800	- 1’800
./. Auswärtige Verpflegung: Jahrespauschale 3’200; pro rata temporis 9 Monate	- 2’400	- 2’400
./. übrige Berufskosten: 3% von (63'000 : 9 x 12) = 2’520; pro rata temporis 9 Monate	- 1’890	- 1’890
AHV-Rente	6’000	6’000
Pensionskassen-Rente	9’000	9’000
Wertschriftenertrag	3’000	3’000
Versicherungs- und Sparzinsenabzug	- 1’800	- 1’800
Steuerbares Einkommen	**73’110**	**73’110**

Aufgabe 3 Zuzug vom Ausland in die Schweiz 1.2.4

Unterjährige Steuerpflicht von 10 Monaten mit einer Erwerbstätigkeit von 6 Monaten, Art. 40 Abs. 3 DBG und VO über die zeitliche Bemessung bei der direkten Bundessteuer; Zahlen in CHF.					
Nr.	Einkünfte	Abzüge Effektiv oder Pauschale	Steuerbares Einkommen	Umrechnung nach Dauer der Steuerpflicht	Satzbestimmendes Einkommen
1	120‘000		120‘000	120‘000 : 10 x 12	144‘000
2	50‘000		50‘000	Keine Umrechnung, da einmalig	50‘000
3		Maximaler Abzug CHF 3'000	-3’000[8]		-3’000
4		Umrechnung nach Dauer der Erwerbstätigkeit: 3'200 : 12 x 6 = 1'600	-1‘600	1‘600 : 10 x 12	-1‘920

[8] Effektive Kosten in tatsächlicher Höhe bis CHF 3'000.- zulässig, weil es sich bei diesem Grenzbetrag nach Betrachtungsweise der Autoren nicht um eine Jahrespauschale handelt, sondern um einen Maximalbetrag.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

5		Jahreslohn 120’00 : 6 x 12 = 240‘000 zuzüglich Bonus 50'000 = 290'000. Davon 3% = Maximal 4‘000. 4‘000 : 12 x 6 = 2‘000	-2‘000	2‘000 : 10 x 12	-2‘400
6	6‘000	7'200 : 12 x 10	6‘000	6‘000 : 10 x 12	7‘200
7	0	steuerfrei	0		0
8	5‘000		5‘000	Keine Umrechnung	5‘000
9	10‘000		0		0
10	10‘000	steuerfrei	0		0
11		Effektiv 150	-150	Keine Umrechnung	-150
12	24‘000	24‘000 : 12 x 10 = 20‘000	20‘000	20‘000 : 10 x 12	24‘000
13		Pauschalabzug 20% von 20‘000	-4‘000	4‘000 : 10 x 12	-4‘800
14		Effektiv 15‘000	-15‘000	Keine Umrechnung	-15‘000
15		3‘000	-3‘000	Keine Umrechnung	-3‘000
16		Pauschale 1’800 : 12 x 10 = 1’500	-1’500	1’500 : 10 x 12	-1’800
17		Effektiv 4‘000	-4‘000	Keine Umrechnung	-4‘000
		Steuerbares Einkommen Satzbestimmendes Einkommen	166’750		194’130

Aufgabe 12 Bemessungsrechtliches natürliche Personen 1.2.4

12.2 1.2.4

Ganzjährige Steuerpflicht; keine Umrechnung für das satzbestimmende Einkommen; Steuerbares = satzbestimmendes Einkommen, Art. 40 ff DBG und VO über die zeitliche Bemessung bei der direkten Bundessteuer. Abzüge, soweit nicht vorgegeben, nach Stand 1.1.2022 berechnet.	CHF
Nettosalär Ehemann	60’000
./. Fahrkosten	- 3’000
./. Auswärtige Verpflegung: Jahrespauschale 3’200; pro rata temporis für 7 Monate	- 1’867
./. Übrige Berufskosten: 3% von (60'000 : 7 x 12) = 3'085; pro rata temporis für 7 Monate	- 1’800
Nettosalär aus Nebenerwerb	20’000
./. Nebenerwerbspauschale: 20% von 20’000, max.	- 2’400
Wertschriftenertrag	4’000
Versicherungs- und Sparzinsenabzug 3'700 + (2 x 700)	-5’100
./. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten effektiv	- 2’000
./. Sozialabzüge (2 x 6’800) + 2’800	-16’400
Liquidationsverlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit	-20’000
Steuerbares = satzbestimmendes Einkommen	31’433

12.4 1.2.4

Unterjährige Steuerpflicht 6 Monate; Dauer der Erwerbstätigkeit 3 Monate; Art. 40 Abs. 3 DBG und VO über die zeitliche Bemessung bei der direkten Bundessteuer; Zahlen in CHF.

Ganzjährige Steuerpflicht; keine Umrechnung für das satzbestimmende Einkommen; Steuerbares = satzbestimmendes Einkommen, Art. 40 ff DBG und VO über die zeitliche Bemessung bei der direkten Bundessteuer.

Abzüge, soweit nicht vorgegeben, nach Stand 1.1.2022 berechnet.

	Steuerbares Einkommen	Satzbestimmendes Einkommen
Salär 1.10. - 31.12. Salär, Umrechnung nach Massgabe der Steuerpflicht 24‘000 : 6 x 12	24‘000	48‘000

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Wertschriftenertrag 30.6.; Steuerhoheit im Ausland	0	0
Wertschriftenertrag 31.12., effektiv	14‘000	14‘000
Berufskosten: • Fahrkosten[18] • Verpflegungskosten: steuerbar 3'200 : 12 x 3 = 800; Satz 800 : 6 x 12 • Übrige Berufskosten, Umrechnung nach Massgabe der Erwerbstätigkeit: 3% vom auf 12 Monate umgerechneten Salär von 96‘000 = 2‘880. 2‘880 : 12 x 3 = 720; Satz: Umrechnung nach Massgabe der Steuerpflicht: 720 : 6 x 12 = 1’440	 -2‘400 -800 -720	 -3‘000 -1’600 -1‘440
Beiträge 3. Säule a	-5‘800	-5‘800
Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug nach Massgabe der Steuerpflicht: 3‘700 : 12 x 6	-1‘850	-3‘700
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten effektiv	-400	-400
Bezahlte freiwillige Zuwendungen	-200	-200
Einkommen	25’830	45’860

12.5 1.2.4

Unterjährige Steuerpflicht von 6 Monaten. Dauer Erwerbseinkommen 6 Monate, Art. 40 Abs. 3 DBG und VO über die zeitliche Bemessung bei der direkten Bundessteuer; Zahlen in CHF.

	Steuerbares Einkommen	Satzbestimmendes Einkommen
Salär 1.1. – 30.6. Salär, Umrechnung nach Massgabe der Steuerpflicht 90‘000 : 6 x 12	90‘000	 180‘000
Wertschriftenertrag 30.6.	12‘000	12‘000
Wertschriftenertrag 31.12. Steuerhoheit im Ausland	0	0
Berufskosten: • Fahrkosten[9] • Verpflegungskosten: steuerbar 3'200 : 12 x 6, Satz 1'600 : 6 x 12 • Übrige Berufskosten, Umrechnung nach Massgabe der Erwerbstätigkeit: 3% vom auf 12 Monate umgerechneten Salär von 180‘000 = Maximum 4’000. 4’000 : 12 x 6 = 2’000. Satz: Umrechnung nach Massgabe der Steuerpflicht: 2’000 : 6 x 12	 -2‘000 -1’600 -2’000	 -3‘200 -3’200 -4’000
Beiträge 3. Säule a	-5‘800	-5‘800
Versicherungsprämie nach Massgabe der Steuerpflicht: 3‘700 : 12 x 6	-1‘850	-3‘700
Weiterbildungskosten, effektiv	-400	-400
Effektiv bezahlte freiwillige Zuwendungen, effektiv	-200	-200
Einkommen	88‘150	171’500

Test 3 Aufgabe 3.1 (Leibrenten) 1.2.5

Posten:	**CHF**
Nettolohn (Art. 17 DBG)	160’000
Ertrag Liegenschaften (Art. 21 DBG)	30’000
Zinsen aus Obligationen (Art. 20 DBG)	10’000
Lottogewinn, steuerfrei (Art. 24 DBG)	0

[9] Effektive Kosten in tatsächlicher Höhe bis CHF 3'200.- zulässig, weil es sich bei diesem Grenzbetrag nach Betrachtungsweise der Autoren nicht um eine Jahrespauschale handelt, sondern um einen Maximalbetrag.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Im Ausland erzielter Spielcasinogewinn (Berücksichtigung der bezahlten Quellensteuer von 20% als Gewinnungskostenabzug)	12'000
Schenkung vom Onkel in bar (Art. 24 DBG)	0
Berufskosten (Art. 26 DBG)	-13'000
Liegenschaftskosten (Art. 32 DBG)	-12'000
Ertragsanteil der Leibrente nach Art. 22 Abs. 3 Bst. DBG. Annahme 40%[10]	-2'400
Schuldzinsen (Abzugsfähig nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG: 30'000 + 10'000 + 50'000)	-90'000

Aufgabe 1 Einkommensberechnung im Todesfall 2.3

Versicherungsprämien und Sparzinsen gemäss DBG, vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Art. 33 Abs. 1 bis DBG.	3'700 x 9 : 12 = 2'775	3'700	1'800 x 3 : 12) = 450	1'800
Zweitverdienerabzug gemäss Art. 33 Abs. 2 DBG	0	0	0	0
Parteispende an eine im Kantonsrat vertretene Partei, einmalige Spende per 31.12., 30'000; Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG	-	-	-10'600	-10'600
Gemeinnützige Spenden • 200 am 1.6. und • 1'000 am 23.12.	-200	-200	-1'000	-1'000
Zulässige Sozialabzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG	2'800 x 9 : 12 =2'100	-2'800	0	0

Aufgabe 4 Zweiverdienerabzug und Sozialabzüge 2.9

Stand der Berufskosten und der allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge: Steuerperiode 2022.

1. Das niedrigere Erwerbseinkommen ist das Einkommen der Ehefrau:

Nettolohn Ehefrau (Teilzeit)	20'000
./, Berufskosten Ehefrau (steuerlich zulässig)	6'000
Erwerbseinkommen	14'000
Davon 50%	7'000
Abziehbar (Minimum gemäss Art. 33 Abs. 2 DBG)	8'600

2. Massgebend ist Art. 35 Abs. 1 Bst. a und c DBG

Kinderabzug für 2 Kinder, insgesamt	13'600
Abzug für Verheiratete	2'800
Total	16'400

[10] Annahme von 40% getroffen, weil diese Teilaufgabe basierend auf den Angaben in der Aufgabenstellung mit der Gesetzesänderung 2025 nicht mehr gelöst werden kann.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Aufgabe 5 Multiple Choice 2.9

Richtig	Falsch	
❑	✓	Verluste beim Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen (Umkehrschluss zu Art. 16 Abs. 3 DBG).
❑	✓	Geleistete Unterstützungsleistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen von CHF 200.- pro Monat (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG). Hinweis: Beim Empfänger steuerfrei, Art. 24 Bst. e DBG.
❑	✓	Schenkung an den volljährigen Sohn (Umkehrschluss zu Art. 24 Bst. a DBG).
✓	❑	Spende von CHF 100.- ans Rote Kreuz; steuerbefreite Institution nach Art. 56 Bst. g DBG (Art. 33a DBG).

Richtig	Falsch	
❑	✓	Leasingraten für privat geleastes Auto (Zinsteil).
✓	❑	Gezahlter Einmalzins für private Darlehensschuld (Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG wird eingehalten).
✓	❑	Einkaufsbeiträge an die BVG (reglementskonform, Art. 33 Abs. 1 Bst. e DBG).
❑	✓	Erhaltene Zinsen aus Schwarzgeld (= vor den Steuerbehörden versteckte Bankkonten).
✓	❑	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zum Betrage von CHF 13'000, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG).
❑	✓	Kosten für eine ärztlich nicht verordnete Wohlfühl-Therapie.
❑	✓	Hypothekenschulden (Art. 34 Bst. c DBG).
❑	✓	Kosten für Hundefutter eines privat gehaltenen Hundes.

Aufgabe 1 Einkommensberechnung 2.14

11	Allgemeiner Abzug für Versicherungsprämien / Zinsen von Sparkapitalien, gesetzlich zulässiger Gesamtbetrag für Einzelpersonen ohne Kinder und ohne unterstützungspflichtige Personen; siehe Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG (Stand 1.1.2024)	-1'800
13	Nachgewiesenermassen gezahlte Parteispende: Maximalbetrag nach Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG (Stand 1.1.2024)	-10'600

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Test 2 Juristische Personen und Beteiligte Teil 1 1.3.9

2.8 1.3.9

Richtig	Falsch	Feststellungen
❑	✓	Juristische Personen begründen immer am Ort des statutarischen Sitzes eine unbeschränkte Steuerpflicht (Art. 50 DBG).
❑	✓	Bei Neugründungen beginnt die Steuerpflicht von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften immer an dem Tag, an dem sie ins Handelsregister eingetragen werden (ausser bei Umstrukturierungen; Art. 54 DBG). Beim Zuzug aus dem Ausland beginnt die Steuerpflicht auch dann, wenn der Handelsregistereintrag unterlassen wird.
✓	❑	Für juristische Personen gilt bei der direkten Bundessteuer ein proportionaler Steuersatz (Art. 68ff DBG).
✓	❑	Es ist aus handelsrechtlich zwingenden Vorschriften eine Steuerrückstellung auf dem laufenden Gewinn zu bilden, die auch steuerlich anerkannt wird.
❑	✓	Bei juristischen Personen entspricht die Steuerperiode zwingend dem Kalenderjahr (Art. 79 DBG)
❑	✓	Gemäss DBG können bei juristischen Personen und selbständig Erwerbenden Verluste aus den sechs der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden (Art. 31 Abs. 1 und 67 Abs. 1 DBG).
❑	✓	Eine in der Schweiz gelegene Betriebsstätte einer ausländischen AG führt zu einer unbeschränkten Steuerpflicht dieser Gesellschaft in der Schweiz (Art. 50 ff DBG).
✓	❑	Bei selbständiger Erwerbstätigkeit kann das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweichen (Art 40ff DBG).
❑	✓	Kausalabgaben sind jene öffentlichen Abgaben, die die abgabepflichtige Person schuldet, ohne dass das Gemeinwesen zu einer Gegenleistung verpflichtet wird.
❑	✓	In rechtlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten werden immer gemeinsam besteuert (Art. 9 Abs. 1 DBG: in rechtlich und tatsächlich...)
✓	❑	Die Mitgliederbeiträge an die Vereine werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet (Art. 66 Abs. 1 DBG).
❑	✓	Die Gewinnsteuer der Vereine und Stiftungen beträgt 8.5% des Reingewinnes (Art. 71 DBG).
✓	❑	Ertragsanteil aus Leibrenten und Verpfründungen sind zu 100% steuerbar. Zu 70% steuerbar sind Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen und Verpfründungen (Art. 22 Abs. 3 DBG)
✓	❑	Inländische Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht als Steuersubjekt behandelt. Die einzelnen Gesellschafter sind Steuersubjekte (Art. 10 DBG).

Prüfungsserie 3 Aufgabe 1 2.3

Beschreibung	Veranlagung Zeitraum		Veranlagung Zeitraum	
	Steuerbar	Satz	Steuerbar	Satz
Jahresnettolohn Peter 130‘000.-, aufgeteilt in 13 Monatslöhne zu 10‘000.-	90’000	120’0’00	40’000	160’000
AHV-Rente Petra bis zum Todestag, monatlich 1‘000.-	9’000	12’000	0	0
Eigenmietwert des 12-jährigen Einfamilienhauses, jährlich 40‘000.- Der Unterhalt ist pauschal zu berücksichtigen, hier separat ausweisen	30’000 -6’000	40’000 -8’000	10’000 -2’000	40’000 -8’000
Hypothekarzinsen werden vierteljährlich gezahlt: per 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12., je 4‘000.-	-12’000	-16’000	-4’000	-16’000

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

~~Erhaltene Leibrente aus Leibrentenvertrag Petra, bis zum Todestag, monatlich 500.-~~				

Prüfungsserie 14 Aufgabe 1 2.14

Nr.	Beschreibung	CHF
10	Gemäss Leibrentenvertrag pro Jahr: Ertragsanteil CHF 15‘000, 100% steuerbar	15‘‘000

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

7. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2026[11]

Die kalte Progression ist bei der Einkommenssteuer für natürliche Pesonen die Steuermehrbelastung, die dann eintritt, wenn

- die Eckwerte eines progressiven Steuertarifs nicht an die Inflation (Teuerung), oder
- die Tarifeckwerte nicht an die durchschnittliche Einkommensentwicklung

angepasst werden.

Der Gesetzgeber muss nach Art. 128 Abs. 3 BV (siehe auch Art. 39 DBG) die kalte Progression periodisch ausgleichen. Diese Anpassung erfolgt über die Tarife, die Abzugspauschalen und Steuerfreibeträge.

Nachfolgend werden die auf den 01.01.2026 bei den Tarifen, Abzugspauschalen und Steuerfreibeträgen erfolgten Anpassungen bei der direkten Bundessteuer aufgezeigt:

Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2025 in CHF	**Stand 01.01.2026 in CHF**	**Bemerkungen**
Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2024 in CHF	**Stand 01.01.2025 in CHF**	**Bemerkungen**
14 Abs. 3 Bst. a	Besteuerung nach dem Aufwand	434’700	**435’000**	
24 Bst. f^bis	Sold Milizfeuerwehr	5’300	**5’400**	Steuerfreie Einkünfte
24 Bst. i^bis	Gewinne bei Grossspielen	1'070’400	**1'071’000**	Steuerfrei
26 Abs. 1 Bst. a	Fahrkosten für Automobile pro Kilometer	0.70	**0.75**	

In obiger Tabelle nichterwähnte Pauschalbeträge bleiben per Steuerjahr 2026 unverändert.

[11] Siehe auch Verordnung EFD über den Ausgleich der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der bei der direkten Bundessteuer.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

8. Updates Steuertraining Band 2, Stand 01. Januar 2026 Keine Korrekturen

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger